VERNEHMLASSUNG

DER REGIERUNG

DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DAS

URHEBERRECHT UND VERWANDTE SCHUTZRECHTE

(URHEBERRECHTSGESETZ; URG)

Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft

Ressort Wirtschaft

Vernehmlassungsfrist **13. Januar 2006**

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Zusammenfassung 4
Zuständiges Ressort 5
Betroffene Amtsstelle 5

I. Ausgangslage 6

1. Allgemeines 6
2. Übernahme der Richtlinie 7

II. Gründe für eine Teilrevision 8

1. Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG 8
2. Entwicklung des Urheberrechts in der Schweiz 8

III. Schwerpunkte der Richtlinie 2001/29/EG 10

1. Allgemeiner Inhalt der Richtline 2001/29/EG 10
2. Inhaltliche Neuheiten der Richtlinie 2001/29/EG 11
   - 2.1 Technisch bedingte Vervielfältigung im Netz (vgl. Art. 3 und 4 der Richtlinie) 12
   - 2.2 Abschliessende Liste der fakultativen Ausnahmen (vgl. Art. 5 der Richtlinie) 13
   - 2.3 Angemessene Vergütung (vgl. Art. 23a der Vernehmlassungsvorlage) 13
   - 2.4 Rechtlicher Schutz von Kopierschutzvorrichtungen und Ausnahmeregelungen (vgl. Art. 5 der Richtlinie) 14
3. Verhältnis zur Richtlinie zum elektronischen Geschäftsverkehr 15

IV. Erläuterungen zur Vernehmlassungsvorlage 15

V. Vernehmlassungsvorlage 45

Beilagen:

- Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft
- Konkordanztabelle zu RL 2001/29/EG
- Schweizerisches Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Entwurf)

ZUSAMMENFASSUNG

Diese Vernehmlassungsvorlage soll die Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft gewährleisten. Die Vernehmlassungsvorlage berücksichtigt ebenfalls bereits die vorgesehenen Abänderungen des schweizerischen Urheberrechtsgesetzes. Mit der Richtlinie 2001/21/EG sollen zum einen das europäische Urheberrecht an neue technische Verwertungsarten (z.B. Digitalisierung, Internet) angepasst werden und zum anderen zwei im Rahmen der Weltorganisation für das geistige Eigentum (WIPO) im Jahr 1996 erarbeitete Übereinkommen (WIPO-Urheberrechtsvertrag – WCT und WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger – WPPT) umgesetzt werden.

Die Richtlinie 2001/29/EG harmonisiert das Vervielfältigungsrecht, das Recht der öffentlichen Wiedergabe auf Distanz und das Verbreitungsrecht, wobei insbesondere die gemeinschaftsweit harmonisierte Einführung des Rechts der interaktiven öffentlichen Wiedergabe für die Nutzung von geschützten Werken im Internet von Bedeutung ist. Ferner sieht die Richtlinie einen abschliessenden Katalog möglicher freier Werknutzungen vor, wobei eine freie Werknutzung für vorübergehende technisch bedingte Vervielfältigungen verbindlich vorgeschrieben ist. Darüber hinaus harmonisiert die Richtlinie den Rechtsschutz gegen die Umgehung technischer Massnahmen, welche die Verletzung von Rechten verhindern sollen, sowie den Schutz von Kennzeichnung zur elektronischen Rechteverwaltung und verpflichtet letztlich die Mitgliedstaaten zu Sanktionen und Rechtsbehelfen gegen die Verletzung der in ihr festgelegten Rechte und Pflichten.

Der vorliegende Gesetzesentwurf verfolgt das Ziel, das liechtensteinische Urheberrecht der Entwicklung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie, insbesondere der digitalen Technologie, anzupassen. Diese Entwicklung ist u. a. dadurch gekennzeichnet, dass Inhalte jeder Art, damit auch solche, die urheberrechtlich geschützt sind, völlig unproblematisch und ohne Qualitätsverlust über ein weltumspannendes Datennetz in kürzester Zeit verbreitet und übermittelt werden können.

Die Umsetzungsfrist der Richtlinie 2001/29/EG ist am 1. August 2005 abgelaufen. Die Gesetzesrevision wurde deshalb aufgeschoben, damit die Änderungen der gesetzlichen Grundlagen in der Schweiz, welche seinerzeit als Rezeptionsgrundlage dienten, mitberücksichtigt werden können.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Wirtschaft

BETROFFENE AMTSSTELLE

Amt für Volkswirtschaft

Vaduz, 18. Oktober 2005
RA 2005/1618-7611

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierung gestattet sich, den interessierten Kreisen den Vernehmlassungsbericht betreffend die Teilrevision des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz; URG) zu unterbreiten. Die Vernehmlassungsfrist läuft am 13. Januar 2006 ab.

I. AUSGANGSLAGE

1. ALLGEMEINES

Die Europäische Kommission begrüsste am 9. April 2001 die vom EU-Ministerrat erlassene Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. Nr. L 167 vom 22.6.2001, S. 10). Diese Richtlinie enthält EU-weite Bestimmungen für das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft. Der Erlass der Richtlinie gehörte zu den vom Europäischen Rat in Lissabon gesetzten Prioritäten, die den Weg für eine wettbewerbsfähige, dynamische, wissensbasierte europäische Wirtschaft ebnen sollen. Die Richtlinie ist das Ergebnis von drei Jahren intensiver Beratungen. Die einvernehmliche Verabschiedung der Richtlinie zeigt, in welchem Mass die Richtlinie eine gemeinsame Grundlage in einem Be-

reich divergierender Interessen darstellt. Nach Aussagen der Kommission ist die Richtlinie nicht nur die wichtigste Regelung, die in Europa je im Bereich des Urheberrechts erlassen wurde, sondern sie schafft auch die Voraussetzungen für den Übergang ins digitale Zeitalter. Europas Urheber, Künstler und die Urheberrechtsindustrie können der Herausforderung des E-Commerce nun mit neuer Zuversicht entgegensehen. Gleichzeitig schützt die Richtlinie aber auch die Interessen der Nutzer, Verbraucher und der Gesellschaft insgesamt.

Die Richtlinie fördert kreatives Schaffen und Innovationen, indem sie dafür sorgt, dass alle urheberrechtlich geschützten Gegenstände wie Bücher, Filme und Musik angemessen geschützt sind. Sie bietet sichere Rahmenbedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit urheberrechtlich geschützten Waren und Leistungen und erleichtert die Expansion des elektronischen Handels mit neuen Waren, Multimedia-Produkten und –Dienstleistungen (sowohl online als auch offline – beispielsweise mit Hilfe von CDs).

2. ÜBERNAHME DER RICHTLINIE

Am 9. Juli 2004 hat der gemeinsame EWR-Ausschuss beschlossen (Beschluss Nr. 110/2004), die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft in das EWR-Abkommen zu übernehmen.

Der Landtag hat der Übernahme der Richtlinie in seiner Sitzung vom 20. Oktober 2004 zugestimmt (Bericht und Antrag Nr. 80/2004). Die Abänderung des Urheberrechtsgesetzes (URG), LGBl. 1999 Nr. 160, soll der Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG dienen. Die Umsetzungsfrist der Richtlinie ist am 1. August 2005 abgelaufen.

II. GRÜNDE FÜR EINE TEILREVISION

1. UMSETZUNG DER RICHTLINIE 2001/29/EG

Die Teilrevision des Urheberrechtsgesetzes (URG), LGBl. 1999 Nr. 160, soll der Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG dienen. Das liechtensteinische Urheberrechtsgesetz muss im Sinne der Richtlinie 2001/29/EG an die Herausforderungen der Informationsgesellschaft angepasst werden. In diesem Zusammenhang ist eine Klarstellung für die Rechtssituation in Bezug auf neue technologische Entwicklungen, u. a. im Internet, erforderlich.

Die Umsetzungsfrist der Richtlinie ist am 1. August 2005 abgelaufen. Da das liechtensteinische Urheberrechtsgesetz vom schweizerischen Urheberrechtsgesetz rezipiert wurde, ist es nötig, die vorgesehenen schweizerischen Abänderungen abzuwarten. Die Vernehmlassungsvorlage sieht nunmehr vor, die Richtlinie 2001/29/EG wie auch die schweizerischen Abänderungen des Urheberrechtsgesetzes zu übernehmen. Die EFTA-Überwachungsbehörde wurde informiert, dass die Vernehmlassung bezüglich der Abänderungen des Urheberrechtes in Liechtenstein im Herbst 2005 stattfinden wird.

2. ENTWICKLUNG DES URHEBERRECHTS IN DER SCHWEIZ

Wie soeben dargelegt, findet für die anstehende Teilrevision des liechtensteinischen Urheberrechtsgesetzes neben der Richtlinie 2001/29/EG auch die Rechtsentwicklung zum schweizerischen Urheberrecht Berücksichtigung. In diesem Zusammenhang wird der schweizerische Bericht zur Änderung des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 15. September 2004 als Grundlage herangezogen.

Bei der Anpassung des Urheberrechtsschutzes an das Zeitalter der Digitaltechnologie ist der internationalen Entwicklung den entsprechenden Bestrebungen auf nationaler Ebene vorausgegangen. Das Fundament für die Anpassung des Urheberrechtsschutzes an das Zeitalter der Digitaltechnologie bilden zwei WIPO-Abkommen, nämlich das WIPO Copyright Treaty (WCT) und das WIPO Performances and Phonograms Treaty (WPPT). Sie werden wegen ihrer Ausrichtung auf die neuen Technologien der Informationsgesellschaft auch „Internet-Abkommen“ genannt. Der Bundesrat hatte am 15. September 2004 das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartment beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren bis zum 31. Januar 2005 durchzuführen. Die Richtlinie 2001/29/EG wurde im schweizerischen Vernehmlassungsbericht berücksichtigt.

An seiner Sitzung vom 10. Juni 2005 nahm der Bundesrat nun den Bericht des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartments über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zur Kenntnis. In der Vernehmlassung hat die Ratifikation der Internetabkommen der Weltorganisation für geistiges Eigentum breite Zustimmung erhalten. Die konkrete Umsetzung der internationalen Vorgaben wurde jedoch aufgrund der verschiedenen Interessen der Kulturschaffenden, der Kulturwirtschaft, der Nutzer und der Konsumenten unterschiedlich beurteilt. Der Bundesrat hat deshalb das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartment beauftragt, bis Anfang 2006 einen Entwurf zum revidierten Urheberrechtsgesetz auszuarbeiten.

Im weiteren hat der Bundesrat entschieden, dass auf die Einführung einer Gerätevergütung verzichtet werden soll, da diese Regelung auf breiten Widerstand gestossen sei. Es werde befürchtet, dass die Gerätevergütung zu einer Mehrbelastung der Konsumenten und nicht zu einer Vereinfachung der Abgeltung der Photokopierentschädigungen im betrieblichen Bereich führen werde. Nähere Ausführungen dazu werden direkt unter den Erläuterungen zu Art. 23 und insbesondere Art. 23a gemacht.

Die erarbeiteten Anpassungen in Art. 13 Abs. 2, Art. 25a, Art. 26b, Art. 37 Abs. 1, Art. 37a, Art. 41 Abs. 1 und 5, Art. 43a, Art. 54a, Art. 54b wurden aufgrund der vergangenen und gegenwärtigen Abänderungen des schweizerischen Gesetzes übernommen. Sollte es zu weiteren Änderungen der schweizerischen Vorlage kommen, müssten diese sodann ebenfalls noch vor der Behandlung im Landtag eingearbeitet werden.

III. SCHWERPUNKTE DER RICHTLINIE 2001/29/EG

1. ALLGEMEINER INHALT DER RICHTLINE 2001/29/EG

Die Richtlinie 2001/29/EG harmonisiert das Verbreitungs-, Vervielfältigungs- und Wiedergaberecht, den Rechtsschutz für Kopierschutzvorrichtungen und die Rechtewahrnehmung (angemessene Vergütung).

Bei der Werkverwendung lassen sich zwei Grundtypen unterscheiden:

1. die Verwendung in körperlicher Form (Vervielfältigungsrecht, Verbreitungsrecht); und

2. die Verwendung in unkörperlicher Form (Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht, das Sende- und Weitersenderecht, Recht der Zugänglichmachung).

Das Vervielfältigungsrecht gewährt dem Urheber das Recht, sein Werk auf einem dauerhaften Material festzuhalten, sei es als Druckerzeugnis, als Tonaufzeichnung, als Tonbildaufzeichnung oder aber als Fotografie, Fotokopie, Gemälde etc. (Art. 2 der Richtlinie). Das Verbreitungsrecht bezieht sich insbesondere auf defi-

nitive Veräusserungshandlungen, also insbesondere auf Verkauf und Schenkung (Art. 4 der Richtlinie).

Das Wiedergaberecht betrifft insbesondere die unkörperliche Verbreitung eines Werks über ein Netzsystem. Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfasst insbesondere das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht, das Senderecht (Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie). Das Recht der öffentlichen Wiedergabe schliesst aber auch das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ein. Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit an Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist (Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie). Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist. Beziehungen, die im Wesentlichen nur in einer technischen Verbindung zu einer Werknutzung liegen, etwa im Rahmen so genannter File-Sharing-Systeme, werden in der Regel für sich allein keine persönliche Verbundenheit begründen können. Vielmehr muss die persönliche Verbundenheit unabhängig von dieser rein technischen Verbindung bestehen, um eine Öffentlichkeit auszuschliessen.

2. INHALTLICHE NEUHEITEN DER RICHTLINIE 2001/29/EG

Zu den inhaltlichen Neuheiten der Richtlinie 2001/29/EG zählen unter anderem:

- die verbindliche Ausnahme vom ausschliesslichen Vervielfältigungsrecht für netzvermittelte Vervielfältigungen, die unter bestimmten Voraussetzungen als unerlässslicher Teil eines technischen Verfahrens erfolgen (vgl. Art. 2 der Richtlinie);

- eine abschliessende fakultative Liste der Ausnahmen vom Urheberrechtsschutz, zu denen auch private Vervielfältigungen gehören (vgl. Art. 5 der Richtlinie);
- das Konzept der angemessenen Vergütung der Rechtsinhaber (vgl. Art. 23a der Vernehmlassungsvorlage) sowie
- Vorkehrungen, die gewährleisten, dass bei bestehenden Kopierschutzvorrichtungen die Interessen der Personen gewahrt sind, die eine Ausnahme vom ausschliesslichen Vervielfältigungsrecht in Anspruch nehmen können (vgl. Art. 3 der Richtlinie).

Auf diese inhaltlichen Neuheiten soll im Folgenden kurz eingegangen werden.

2.1 Technisch bedingte Vervielfältigung im Netz (vgl. Art. 3 und 4 der Richtlinie)

Die Richtlinie führt unter anderem für Diensteanbieter und Telekommunikationsbetreiber unter gewissen Voraussetzungen eine verbindliche Ausnahme vom Vervielfältigungsrecht ein, und zwar für bestimmte technische Vervielfältigungshandlungen, die als Teil eines technischen Verfahrens gelten. Die Ausnahme vom Vervielfältigungsrecht ist an zahlreiche Bedingungen geknüpft. So müssen z.B. die betreffenden Vervielfältigungshandlungen als wesentlicher und unerlässlicher Teil eines technischen Verfahrens bei einer netzvermittelten Übertragung erfolgen. Die Richtlinie gewährleistet daher die volle Funktionsweise des World Wide Web sowohl für diejenigen, die urheberrechtlich geschütztes Material ins Netz stellen, als auch für jene, die dieses Material übertragen oder vorenthalten.

2.2 Abschliessende Liste der fakultativen Ausnahmen (vgl. Art. 5 der Richtlinie)

Die Richtlinie enthält eine erschöpfende Liste der Ausnahmen vom Vervielfältigungs- und Wiedergaberecht. Alle sind fakultativ; es steht den Mitgliedstaaten daher frei, nur einige oder aber alle Ausnahmen zuzulassen. Die Liste ist jedoch abschliessend, was bedeutet, dass keine weiteren Ausnahmen zulässig sind. Diese Liste trägt den unterschiedlichen Rechtstraditionen in den Mitgliedstaaten Rechnung (Unterrichtszwecke, öffentliche Einrichtungen wie Bibliotheken und Archive, Zitate, Nutzung durch behinderte Menschen).

2.3 Angemessene Vergütung (vgl. Art. 23a der Vernehmlassungsvorlage)

Die Möglichkeit einer angemessenen Vergütung wurde ursprünglich vom Europäischen Parlament im Zusammenhang mit verschiedenen Ausnahmeregelungen vorgeschlagen und von der Kommission in ihren geänderten Vorschlag übernommen. Eine Vergütung ist nur in drei Ausnahmefälle möglich, nämlich bei der Reprographie (Fotokopie), bei der privaten Vervielfältigung und für die Wiedergabe von Rundfunk-Sendungen. Den Mitgliedstaaten wird allerdings ein breiter Ermessensspielraum eingeräumt. So kann z.B. in Fällen von geringer Bedeutung die Zahlungsverpflichtung entfallen. Die konkrete Form dieser Vergütung (Erhebung einer Abgabe auf Fotokopien, unbespielte Bänder und Kopiergeräte, wie in den meisten Mitgliedstaaten praktiziert, oder andere Formen) ist von den Mitgliedstaaten entsprechend ihrer Rechtstradition und -praxis festzulegen.

2.4 Rechtlicher Schutz von Kopierschutzvorrichtungen und Ausnahmeregelungen (vgl. Art. 5 der Richtlinie)

Dies war eines der politisch heikelsten und kontroversesten Themen im Rahmen der Erarbeitung der Richtlinie. Hier geht es um die Frage, wie z.B. bei einer Vervielfältigungshandlung zum Zweck der Veranschaulichung im Unterricht eine Ausnahmeregelung angewandt werden kann, wenn ein Rechtsinhaber über ein Antikopiersystem, z.B. einen digitalen Tracker, verfügt, das Raubkopien verhindern soll. Ohne Regelung dieser Frage hätten die Ausnahmeregelungen in einigen Fällen ihren Sinn verloren. Im Sinne eines Kompromisses wird einerseits den Rechtsinhabern die vollständige Kontrolle über Herstellung und Vertrieb von Vorrichtungen eingeräumt, mit denen Kopierschutzsysteme umgangen werden können. Eine flexiblere Lösung in diesem Bereich hätte die Gefahr von Missbräuchen und Piraterie vergrössert. Andererseits sieht die Richtlinie vor, dass die Rechtsinhaber entweder in Eigeninitiative oder im Rahmen von Vereinbarungen mit anderen Parteien diejenigen Einrichtungen, für die eine Ausnahmeregelung gilt, z.B. Schulen oder Bibliotheken, mit den entsprechenden Mitteln ausstatten. Es ist Aufgabe der Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass solche Mittel zur Verfügung stehen.

Was die Vervielfältigung zum privaten Gebrauch anbelangt, so führen Qualität und Quantität der hergestellten Kopien und der ständig wachsende elektronische Geschäftsverkehr dazu, dass die Rechtsinhaber hinsichtlich der digitalen Aufzeichnungsverfahren, mit denen sich sehr schnell eine unbegrenzte Zahl von Kopien ohne Qualitätsverlust herstellen lässt, besser geschützt werden müssen. Nur wenn die Rechtsinhaber die entsprechenden Mittel bereitgestellt haben, darf in bestimmten Fällen eine private Vervielfältigung vorgenommen werden.

3. VERHÄLTNIS ZUR RICHTLINIE ZUM ELEKTRONISCHEN GESCHÄFTSVERKEHR

Sowohl die Richtlinie zum elektronischen Geschäftsverkehr als auch die Richtlinie 2001/29/EG tragen erheblich zu dem von der EU angestrebten harmonisierten Rechtsrahmen bei, der die Entwicklung der Informationsgesellschaft fördern soll. Sie ergänzen sich gegenseitig insofern, als sich die vorliegende Richtlinie mit urheberrechtlichen Aspekten befasst, während die Richtlinie zum elektronischen Geschäftsverkehr verschiedene Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Funktionieren des Binnenmarktes harmonisiert.

Die Richtlinie 2001/29/EG ergänzt die Haftungsbestimmungen der Richtlinie zum elektronischen Geschäftsverkehr, indem sie bestätigt, dass die Rechtsinhaber gegenüber Vermittlern Unterlassungsansprüche geltend machen können, d.h. dass sie auf gerichtlichem Wege oder durch andere Massnahmen Zuwiderhandlungen unterbinden können, wenn ihre Dienste von Dritten genutzt werden und dabei Urheberrechte und verwandte Schutzrechte verletzen.

IV. ERLÄUTERUNGEN ZUR VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

Allgemeines

Art. 1 Abs. 3 URG bestimmt, dass unter den im URG verwendeten, auf Personen bezogenen weiblichen Begriffen (wie beispielsweise Urheberin, Produzentin, Inhaberin) Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen sind. Um die Systemkonformität zu wahren wird in der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage die weibliche Form verwendet.

Art. 10 Abs. 2 Bst. a, b, c^{bis} und h – Verwendung des Werks

In Bst. a ist das Vervielfältigungsrecht unter Verwendung der Terminologie der Richtlinie dahingehend konkretisiert worden, dass es auch die mittelbare, teilweise und vorübergehende Vervielfältigung auf jede Art und Weise und in jeder Form erfasst (Art. 2 Bst. a der Richtlinie).

Bst. b dient der Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie hinsichtlich des Verbreitungsrechts.

Da der Urheberin grundsätzlich jede Art der Verwendung ihres Werks als ausschliessliches Recht vorbehalten ist, wird auch das Recht der öffentlichen Wiedergabe (Art. 3 der Richtlinie) durch das geltende URG bereits abgedeckt. Dieses Recht sollte im weiten Sinne verstanden werden, dass es jegliche Wiedergabe an die Öffentlichkeit umfasst, die an dem Ort, an dem die Wiedergabe ihren Ursprung nimmt, nicht anwesend ist. Dieses Recht sollte jegliche entsprechende drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Übertragung oder Weiterverbreitung eines Werks, einschliesslich der Rundfunkübertragung, umfassen.

Bst. c^{bis} dient der Umsetzung des Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie. Das bedeutet, dass auch die Zugänglichmachung von Werken innerhalb eines Betriebes oder einer Unterrichtsanstalt von einer eigenen, an ein internes Netz angeschlossenen Datenbank, unter das ausschliessliche Online-Recht fällt. In Art. 10 Abs. 2 Bst. c^{bis} ist durch die Formulierung „mit irgendwelchen Mitteln“ sichergestellt, dass das Zugänglichmachen von Werken unabhängig von der dazu verwendeten Technologie von dieser Bestimmung erfasst wird.

In Art. 10 Abs. 2 Bst. h wird festgehalten, dass auch das Wahrnehmbarmachen eines zugänglich gemachten Werks dem Urheber als eine ausschliessliche Befugnis vorbehalten ist. Wie man Sendungen über einen Bildschirm beispielsweise in einem Restaurant wahrnehmbar machen kann, kann man auch interaktive Werk-

übertragungen für einen nicht durch den Eigengebrauch abgedeckten Personenkreis wahrnehmbar machen. In diesem Sinne stellt das Wahrnehmbarmachen von Werken nicht nur in Bezug auf das Senden und Weitersenden, sondern auch bezüglich des On-Demand-Zugänglichmachens eine dem Urheber vorbehaltene Zweitverwertung dar.

Art. 13 - Erschöpfungsgrundsatz

Die Richtlinie wendet für das Verbreitungsrecht den Grundsatz der gemeinschaftsweiten Erschöpfung an. Dies entspricht den Bestimmungen früherer Richtlinien im Bereich des Urheberrechts. Wird ein urheberrechtlich geschütztes Produkt, wie z.B. eine CD, vom Rechtsinhaber selbst oder mit seiner Zustimmung in der Gemeinschaft vermarktet, so gilt das Verbreitungsrecht als „erschöpft“, d.h. die weitere Verbreitung in der Gemeinschaft darf nicht mehr eingeschränkt werden. Paralleleinfuhren innerhalb der Gemeinschaft sind gestattet, jedoch ist der Rechtsinhaber weiterhin gegen Parallelimporte aus Drittländern geschützt.

Art. 13 regelt die Erschöpfung der Rechte aus dem Urheberrecht. Die Richtlinie schreibt eine EWR-weite Erschöpfung im Sinne eines Minimalstandards vor.

Da mit dem bisherigen Art. 14 URG ein ausschliessliches Vermietrecht eingeführt wurde und das Vermieten von Werkexemplaren eine Verbreitungshandlung darstellt, wird klargestellt, dass das Vermietrecht vom Erschöpfungsgrundsatz ausgenommen ist. Ein entsprechender Vorbehalt findet sich auch in Art. 1 Abs. 4 der Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. November 1992 zum Vermiet- und Verleihrecht sowie zu bestimmten, dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des Geistigen Eigentums.

Abs. 3 räumt den Hauseigentümern ein generelles Änderungsrecht ein. Ohne gegenteilige Vereinbarung haben Architekten weder ein allgemeines Verbotsrecht noch das Recht, die Veränderung selber auszuführen. Die Eigentümer müssen

aber jede Verletzung der Persönlichkeit des Architekten vermeiden (Art. 12 Abs. 2 URG).

Art. 21a - Grundsatz

Art. 21a entspricht Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie. Gemäss dieser Bestimmung soll die Anwendung bzw. Auslegung der Schutzausnahmen gestützt auf dem verankerten Drei-Stufen-Test erfolgen. Dieser besagt, dass Schutzausnahmen auf bestimmte Sonderfälle begrenzt sein müssen und nicht so ausgelegt werden dürfen, dass ihre Anwendung zu einer unzumutbaren Verletzung der Interessen des Rechtsinhabers führt oder dadurch die normale Auswertung der Werke und geschützten Leistungen beeinträchtigt wird.

Art. 22 Abs. 2, 3 Einleitungssatz und 4 – Verwendung zum Eigengebrauch

Art. 22 sieht für die Schutzausnahme zum Eigenbrauch insgesamt vier Änderungen gegenüber dem geltenden Recht vor.

Abs. 2 enthält zwei Klarstellungen. Die erste besteht in dem Hinweis, dass die Befugnis, sich für den Eigengebrauch Kopien durch Dritte herstellen zu lassen, unter Vorbehalt von Abs. 3 gilt. Damit steht fest, dass für Kopien, die von Dritten auf Bestellung einer nach Abs. 1 zum Eigengebrauch berechtigten Person hergestellt werden, in jedem Fall die in Abs. 3 enthaltenen Einschränkungen gelten. Die zweite Präzisierung betrifft den zweiten Satz dieser Bestimmung. Sie stellt klar, dass nicht nur Bibliotheken als Dritte im Sinne von Abs. 2 anzusehen sind, wenn sie ihren Benützern Kopiergeräte zur Verfügung stellen, sondern dass dies auch für andere Institutionen oder Geschäftsberichte gilt, die ihren Benützern bzw. ihren Kunden diese Möglichkeit bieten.

Eine weitere Klarstellung betrifft Abs. 3. Sie verdeutlicht, dass mit dem privaten Kreis, der von den Einschränkungen dieser Bestimmung ausgenommen ist, nur der in Abs. 1 Bst. a URG umschriebene Kreis gemeint ist. Das heisst, dass das

vollständige Kopieren eines im Handel erhältlichen Werkexemplars nur einer natürlichen Person gestattet ist, die diese Kopie zu ihrem eigenen persönlichen Gebrauch verwendet. Dabei ist die Formulierung „ausserhalb des privaten Kreises“ nicht örtlich zu verstehen. Der Kopiervorgang darf auch ausserhalb des eigenen persönlichen Bereichs der Person stattfinden, die ihn vornimmt, aber er darf nicht durch eine Person vorgenommen werden, die weder zum Verwandten- noch zum Freundeskreis des Adressaten der Kopie gehört.

Dem Umstand, dass die nicht der Schranke von Art. 22 Abs. 3 Bst. a unterworfene Privatkopie im digitalen Umfeld die Interessen der Rechtsinhaber in einem viel grösseren Ausmass tangiert als im analogen Bereich, wird im Zusammenhang mit dem Schutz technischer Massnahmen (siehe Bemerkungen zu Art. 44a Abs. 2) Rechnung getragen (Abs. 4).

Art. 22 in Zusammenhang mit Art. 23 entspricht den Art. 5 Abs. 2 Bst. a, b und c der Richtlinie 2001/29/EG.

Art. 23 – Vergütung für den Eigengebrauch

Art. 23 ist in Verbindung mit der neuen Bestimmung von Art. 23a (Schuldner der Vergütung für den Eigengebrauch) und der dort im Gleichschritt mit der Schweiz vorgesehenen Einführung einer Geräteabgabe zu sehen. Die Erläuterungen zu Art. 23a sind deshalb ebenfalls mit zu berücksichtigen. Dies mitberücksichtigend können seitens der Regierung hier folgende Erläuterungen gemacht werden:

Abs. 1 von Art. 23 unterstellt neu das Vervielfältigen von Werken zum Eigengebrauch generell der Vergütungspflicht. Nach geltendem Recht ist die Vergütungspflicht für das Vervielfältigen zum eigenen persönlichen Gebrauch gemäss Art. 22. Abs. 1 Bst. a URG auf die Verwendung von Ton- und Tonbildträgern beschränkt. De facto dürfte diese Verallgemeinerung der Vergütungspflicht jedoch kaum Konsequenzen haben. Sie betrifft nämlich nur den Bereich der Repro-

graphie, der in Bezug auf den eigenen persönlichen Gebrauch bereits durch die Erfassung des Kopierens auf Bestellung mit Kopierautomaten (Art. 22 Abs. 2 URG) abgedeckt ist. Es geht ihr also vielmehr um die Anerkennung des Grundsatzes, dass Schutzausnahmen betreffend das Vervielfältigungsrecht mit Rücksicht auf den in Art. 10 WCT und 16 WPPT verankerten Drei-Stufen-Test mit einer Vergütungspflicht zu verbinden sind. Das entspricht auch der Richtlinie 2001/29/EG, die solche Beschränkungen des Vervielfältigungsrechts von der Bedingung abhängig macht, dass die Rechtsinhaber dafür einen gerechten Ausgleich erhalten.

Für Werkverwendungen nach Art. 22 Abs. 1 Bst. a und b URG, die nicht das Vervielfältigungsrecht betreffen, wie beispielsweise das Vortragen eines Gedichts im Unterricht oder das Musizieren in den eigenen vier Wänden, besteht weiterhin kein Vergütungsanspruch. Das ergibt sich e contrario aus Abs. 1.

Abs. 2 entspricht dem Abs. 4 der geltenden Bestimmung im URG.

Art. 23a – Schuldner der Vergütung für den Eigengebrauch

Diese Bestimmung wird neu eingefügt. Sie ersetzt Art. 23 Abs. 2 und 3 des geltenden URG und regelt die Erhebung der verschiedenen Vergütungen für das Vervielfältigen von Werken zum Eigengebrauch.

Vorab ist festzuhalten, dass die Bestimmung über die Einführung der Geräteabgabe (Art. 23a neu) aufgrund des schweizerischen Vernehmlassungsentwurfs zur Abänderung des URG in den liechtensteinischen Gesetzesentwurf übernommen wurde. Diesbezüglich gilt es aber festzuhalten, dass die **Einführung der Geräteabgabe in der Schweiz sehr kontrovers** diskutiert wird. Bis dato geht aus den schweizerischen Diskussionen nicht hervor, ob die Bestimmung betreffend die Geräteabgabe auch tatsächlich eingeführt wird (siehe dazu oben die Ausführungen zu Punkt II.2.).

Aufgrund des gemeinsamen Wirtschaftsraums macht es Sinn, dass sich Liechtenstein den Gesetzesbestimmungen in der Schweiz anpasst und je nach Ausgang der schweizerischen Diskussionen die Bestimmung über die Geräteabgabe übernimmt oder eben das bisherige System bestehen bleibt. Das heisst, sollte sich die Schweiz tatsächlich gegen die Einführung der Geräteabgabe entscheiden und Liechtenstein ebenfalls an dieser Entscheidung festhalten, so kann die bisherige Bestimmung des Art. 23 Abs. 1 bis 4 bestehen bleiben.

Unter den soeben gemachten Prämissen können seitens der Regierung zunächst folgende **allgemeinen Ausführungen zur Einführung einer Geräteabgabe** gemacht werden:

Neben den Herstellern und Importeuren von Leerträgern (z.B. bespielbare Ton- oder Videokassetten bzw. CD-R) sollen neu auch die Hersteller und Importeure von Geräten, die sich für das Vervielfältigen von Werken eigenen, der Vergütungspflicht unterstellt werden. Die Einführung einer Geräteabgabe führt in zweifacher Hinsicht zu einer Ergänzung des Vergütungssystems für das Vervielfältigen von Werken zum Eigengebrauch.

Einerseits lässt sich mit dieser Möglichkeit der administrative Aufwand für die Erhebung und Abgeltung der Vergütung für das Fotokopieren geschützter Werke zu Informations- und Dokumentationszwecken wesentlich reduzieren. Das entspricht sowohl den Interessen der Nutzer als auch denjenigen der Rechtsinhaber.

Mit der Vergütung über die Geräte werden die KMU von den jährlich wiederkehrenden Umtrieben befreit, die der Einzug der von der Betriebsgrösse und Branchenzugehörigkeit abhängigen Pauschalentschädigung verursacht. Das führt auch zu einer Reduktion der hohen Kosten, die mit dem Einzug der Fotokopierentschädigung den Rechtsinhabern mit dem gegenwärtigen System verbunden sind.

Andererseits kann mit der Gerätevergütung eine Lücke geschlossen werden, die durch die technologische Entwicklung im Vergütungssystem für das Vervielfältigen von Werken zum privaten Gebrauch entstanden ist. Wegen der im Bereich der Digitaltechnologie festzustellenden Konvergenz von Geräten und Leerträgern vermag die Leerkassettenvergütung die Kopierpraktiken, welche die Unterhaltungselektronik dem privaten Benutzer heute zur Verfügung stellt, nur unvollständig zu erfassen.

Immer mehr Geräte, die sich zum Aufnehmen oder Überspielen von Werken eignen, verfügen über eingebaute Speicher mit sehr grosser Kapazität.

Ein auf die immer billiger werdenden Leerträger beschränktes Vergütungssystem wird dieser Entwicklung nicht gerecht. Es führt zumindest in seiner gegenwärtigen Anwendung dazu, dass die Rechtsinhaber nur für einen Teil der für den privaten Gebrauch hergestellten Kopien entschädigt werden. Es hat aber auch eine ungleiche Behandlung der Nutzer zur Folge, weil die Vergütung nur auf diejenigen überwälzt wird, die für das Kopieren zum privaten Gebrauch einen Leerträger verwenden. Diese Mängel des Vergütungssystems können zwar zumindest teilweise dadurch behoben werden, dass man die Gerätespeicher in extensiver Auslegung von Art. 23 Abs. 3 URG unter die Leerkassettenabgabe subsumiert. Ein System, das die entsprechenden Geräte einbezieht, bietet aber mehr Rechtssicherheit und die Möglichkeit, die Vergütung unter Berücksichtigung des Preiszerfalls bei den Leerträgern breiter abzustützen. Die Einführung der Gerätevergütung würde auch in diesem Bereich zu einer Verbesserung des Erhebungssystems und zu einer Anpassung des Rechts an die neuen Gegebenheiten führen.

Zur Bestimmung von Art. 23a sind zu machen:

Abs. 1 sieht für das Vervielfältigen von Werken zum eigenen privaten Gebrauch ein indirektes Vergütungssystem vor, das nicht – wie bisher – nur auf die Leerträ-

ger, sondern neu auch auf die Kopiergeräte bezogen ist. Es ist so konzipiert, dass es die Möglichkeit bietet, von der Leerträger- auf die Gerätevergütung umzustellen oder umgekehrt. Es erlaubt aber auch eine Kumulierung der beiden Vergütungssysteme. Dies könne sich als notwendig erweisen, um die verschiedenen Vervielfältigungstechnologien zu erfassen. Mit der so gewonnenen Flexibilität soll der Einzug der Vergütung auf die technologische Entwicklung abgestimmt werden können.

Abs. 2 geht davon aus, dass die übrigen unter Art. 22 URG fallenden Vervielfältigungstatbestände, nämlich das Kopieren zu Unterrichtszwecken, zur Information und Dokumentation in Betrieben und Verwaltungen sowie für den Eigengebrauch von Dritten, grundsätzlich eine intensivere Nutzung darstellt als das Vervielfältigen von Werken zum privaten Gebrauch gemäss Art. 22 Abs. 1 Bst. a URG. Abs. 2 sieht deshalb vor, dass dafür auch der Besitzer der Kopiervorrichtungen eine Vergütung schuldet. Die Leerträger- und Geräteabgabe hat in diesem Nutzungsbereich die Funktion einer Basisvergütung, die bei der tariflichen Festsetzung der Vergütung gegenüber demjenigen, der die in seinem Besitz stehenden Kopiervorrichtungen benutzt, zu berücksichtigen sein wird.

Abs. 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Nutzungsintensität beim Vervielfältigen von Werken zur Information oder Dokumentation der eigenen Mitarbeiter (Art. 22 Abs. 1 Bst. b URG) sehr unterschiedlich sein kann. Sie hängt nicht nur von der Grösse des entsprechenden Betriebs, sondern auch von seiner Branchenzugehörigkeit ab. In vielen kleineren und mittleren Betrieben wird von dieser Möglichkeit nur gelegentlich Gebrauch gemacht, weil das Fotokopieren von Werken keinen oder nur einen sehr geringen Bezug zum Arbeitsablauf aufweist. In diesen Bereichen erscheint es nicht gerechtfertigt, über die Basisvergütung für die entsprechenden Kopiereinrichtungen hinaus auch noch gegenüber dem Besitzer derselben eine Vergütung zu erheben, wie das nach Abs. 2 vorgesehen ist.

Abs. 4 unterstellt die Anwendung des neuen Vergütungssystems für das Vervielfältigen von Werken zum Eigengebrauch der Kontrolle des Amtes für Volkswirtschaft (Aufsichtsbehörde). Das Amt prüft die Tarife auf ihre Angemessenheit, welche die Verwertungsgesellschaften aufstellen müssen. In diesem Zusammenhang wird auch zu prüfen sein, ob eine allfällige Änderung des einem Tarif zugrunde gelegten Erhebungssystems zu einem angemessenen Ergebnis führt.

Die Aufnahme der Gerätevergütung in einen Tarif ist eine Massnahme, um den Einzug der Entschädigung zu vereinfachen oder um neue Vervielfältigungstechniken zu erfassen. Aber auch wenn eine dieser beiden Voraussetzungen erfüllt ist, wird die Aufsichtsbehörde prüfen müssen, ob die Gerätevergütung nicht zu einer ungerechtfertigten Anhebung der bisherigen, von ihr als angemessen beurteilten Vergütungsansätze führt. Die Gefahr einer versteckten Tariferhöhung wird immer dann bestehen, wenn die Gerätevergütung neben der bisherigen Leerträger- oder Benutzervergütung zur Anwendung kommen soll. Bei der Beurteilung eines entsprechenden Tarifs ist davon auszugehen, dass die Gerätevergütung keine zusätzlichen Ansprüche begründet und auch keine Anhebung der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Entschädigungsansätze rechtfertigt. Sie soll lediglich das Instrumentarium für den Einzug des in Art. 22 Abs. 1 der Vernehmlassungsvorlage festgeschriebenen Vergütungsanspruchs ergänzen.

Art. 25a – Zugänglichmachen gesendeter Werke

Mit dieser Bestimmung wird die Geltendmachung des Rechts des Zugänglichmachens nichttheatralischer Werke der Musik in Bezug auf die interaktive Nutzung von Radio- und Fernsehprogrammen der Verwertungsgesellschaftspflicht unterstellt. Wenn also ein Sendeunternehmen die Programme, die es gesendet hat, interaktiv zugänglich machen will, soll es die Möglichkeit haben, die entsprechenden Rechte über die Verwertungsgesellschaften abgelten zu können, wie das im Bereich der nichttheatralischen Musik auch für die Senderechte der Fall ist. Auf

dies Weise soll den Sendeunternehmen vor allem eine marktkonforme Verwertung ihrer Eigenproduktion ermöglicht werden.

Gemäss Abs. 2 gilt die in Abs. 1 vorgesehene Regelung jedoch nur für das Zugänglichmachen von Programmen, in denen musikalische Werke eine akzessorische bzw. untergeordnete Rolle spielen, wie das beispielsweise bei der musikalischen Untermalung von Dokumentar- und Spielfilmen der Fall ist. Die Kontrolle über die interaktive Nutzung von Sendungen, bei denen die Musik im Vordergrund steht, darf den originären Rechtsinhabern der Musik und der damit verbundenen Leistungen nicht entzogen werden. Damit würde man ihre berechtigten Interessen ungebührlich verletzen und die normale Verwertung ihrer Werke, Darbietungen und Tonträger beeinträchtigen.

Art. 26a – Vorübergehende Vervielfältigungen

Diese Schutzausnahme ist auf die Bedürfnisse der Informationsgesellschaft zugeschnitten. Sie erfasst ganz bestimmte, mit der Anwendung der modernen Kommunikationstechnologie verbundene Vervielfältigungshandlungen. Vom Schutz ausgenommen werden vorübergehende, technisch bedingte Vervielfältigungen, die z.B. bei Speicherungen auf den Servern von Access Providern entstehen, wenn jemand Werke oder andere Schutzgegenstände über das Internet abruft. Es handelt sich somit um flüchtige Vervielfältigungen, welche die eigentliche Werkverwendung – z.B. das interaktive Zugänglichmachen – nur begleiten und deshalb auch keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben. Unter den in Bst. a – d genannten Voraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen, erlaubt diese Ausnahme auch das „Caching“. Dabei wird von einem abgerufenen Netzinhalt eine zeitlich beschränkte Zwischenspeicherung auf einem Server vorgenommen, um einen schnelleren Zugriff zu ermöglichen und das Netz zu entlasten.

Diese neue, dem Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie Informationsgesellschaft nachempfundene Bestimmung ist im digitalen Umfeld von grosser Bedeutung. Es ist die

einzige Schutzausnahme, deren Umsetzung den Mitgliedstaaten der EU zwingend vorgeschrieben wird. Mit dieser Ausnahme wird die Verantwortlichkeit der Provider gegenüber den Inhabern von Urheber- und verwandten Schutzrechten im Interesse einer effizienten Anwendung der modernen Kommunikationssysteme eingeschränkt. Sie bezieht sich allerdings nur auf gewisse Sonderfälle, die nicht zu einer Beeinträchtigung der normalen Verwertung der Werke und geschützten Leistungen führen. Damit entspricht diese Schutzausnahme den Anforderungen des so genannten Drei-Stufen-Tests, den es gemäss Art. 10 WCT und Art. 16 WPPT bei der Aufstellung von Schutzschranken zu beachten gilt.

Art. 26b – Vervielfältigung zu Sendezwecken

Mit dieser neuen Bestimmung wird das Vervielfältigungsrecht in Bezug auf das Aufnehmen von Werken zu Sendezwecken eingeschränkt.

Die neue Schutzausnahme unterstellt das Vervielfältigungsrecht der Musikurheber, der Interpreten und der Produzenten in Bezug auf die Verwendung von Ton- und Tonbildträgern zu Sendezwecken dem Zwang zur kollektiven Verwertung. Sie schafft damit eine einheitliche und in sich konsistente Verwertungsordnung für diese Art der Verwertung und vervollständigt die mit Art. 41 URG angestrebte Regelung.

Der Zwang zur kollektiven Verwertung bedeutet, dass die originären Rechtsinhaber das Vervielfältigungsrecht in dem durch diese Bestimmung festgelegten Rahmen nur über eine zugelassene Verwertungsgesellschaft geltend machen können. Damit ist auch die Ausübung des Verbotsanspruchs durch den originären Rechtsinhaber ausgeschlossen. Für einen solchen Akt der individuellen Rechtsausübung bleibt bei der kollektiven, mit dem Senderecht verknüpften Wahrnehmung des Vervielfältigungsrechts kein Raum. Das Verbotsrecht könnte also nur von der Verwertungsgesellschaft selbst unter Vorbehalt der Einhaltung ihrer Pflichten geltend gemacht werden. Der Zwang zur kollektiven Verwertung kann auch nicht

dadurch umgangen werden, dass eine Kategorie von Rechtsinhabern ihr Vervielfältigungsrecht der Verwertungsgesellschaft vorenthält. Das Verbotsrecht kann hier nur die Funktion haben, die tariflich festgelegten Bedingungen gegenüber den Nutzern durchzusetzen.

Gemäss Abs. 2 steht die vorgesehene Vergütung in einem direkten Zusammenhang mit der Entschädigung für das Senderecht und soll deshalb in den entsprechenden Tarifen festgelegt werden, soweit sie nicht schon darin enthalten ist. Damit ist auch klargestellt, dass für die Einbindung des Vervielfältigungsrechts der Interpreten und der Hersteller von Ton- und Tonbildträgen in die auf den Vergütungsanspruch von Art. 41 URG bezogenen Tarife die 3%-Grenze gemäss Art. 13 Abs. 2 URV nicht von neuem ausgeschöpft bzw. verdoppelt werden kann.

Abs. 3 stellt klar, dass sich diese Schutzausnahme ausschliesslich auf das Vervielfältigungsrecht bezieht. Das bedeutet insbesondere, dass diese Bestimmung nicht zur Anwendung kommt, wenn Musik zur Vertonung eines Fernsehfilms verwendet wird. Die Verbindung von Musik mit einem anderen Werk betrifft nicht allein das Vervielfältigungsrecht, sondern das Recht auf Werkintegrität gemäss Art. 12 Abs. 1 URG. Man spricht in diesem Zusammenhang auch von dem so genannten Synchronisationsrecht.

Art. 26c – Verwendung durch Menschen mit Behinderung

Mit dieser Bestimmung werden die Schranken des Urheberrechts durch eine Schutzausnahme zugunsten behinderter Menschen ergänzt. Menschen mit einer Behinderung soll der Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken erleichtert werden.

Gemäss Abs. 1 dürfen veröffentlichte Werke in einer Form vervielfältigt werden, die es Menschen mit einer Behinderung erlaubt, diese Werke sinnlich wahrzunehmen. Diese Schutzausnahme erlaubt es also beispielsweise, ein in Buchform

veröffentlichtes Sprachwerk in Blindenschrift zu übertragen, damit auch Sehbehinderte Zugang dazu haben.

Abs. 2 stellt klar, dass solche Werkexemplare auch vervielfältigt und in Verkehr gebracht werden dürfen, soweit sich diese Handlungen auf den Gebrauch durch Menschen mit Behinderung beschränken. Nicht zulässig wäre es demnach, gestützt auf diese Ausnahme hergestellte Werkexemplare Personen ohne Behinderung anzubieten. Abs. 2 legt auch fest, dass solche Werkexemplare nur ohne Gewinnzweck hergestellt werden dürfen. Eine Gewinnorientierung der Institutionen, die mit der Übertragung von Information in behindertengerechte Formate arbeiten, ist nicht gegeben, da diese Institutionen hauptsächlich nicht gewinnorientiert sind oder auf staatliche und private Unterstützung angewiesen sind.

Abs. 3 sieht vor, dass den Urhebern für das Vervielfältigen und Verbreiten solcher Werkexemplare ein Vergütungsanspruch zusteht, der gemäss Abs. 4 nur über eine zugelassene Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann. Die Herstellung und Verbreitung einzelner Werkexemplare ist allerdings von der Vergütungspflicht ausgenommen. Die Abgrenzung zwischen der Vergütungspflicht und der vergütungsfreien Inanspruchnahme dieser Ausnahme wird auf der Tarifebene erfolgen und der Angemessenheitskontrolle durch die Aufsichtsbehörde unterliegen. Schliesslich ist noch zu erwähnen, dass sich diese Schutzausnahme gemäss Art. 43 URG grundsätzlich nicht nur auf die Urheberrechte, sondern auch auf die verwandten Schutzrechte bezieht.

Art. 37 Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 2 Bst. c, e und f – Rechte der ausübenden Künstlerinnen

In Abs. 1 wird die Definition des ausübenden Künstlers in Anlehnung an Art. 2 Bst. a WPPT auf Ausdrucksweisen der Folklore erweitert. Neu sind damit auch Darbietungen geschützt, denen zwar kein Werk zugrunde liegt, die aber eine Aus-

drucksweise der Folklore darstellen. Dazu gehören beispielsweise folkloristische Tänze, denen keine Choreographie zugrunde liegt.

In Abs. 2 wird das Vervielfältigungsrecht in Anlehnung an Art. 2 der Richtlinie neu umschrieben. Das Recht der öffentlichen Wiedergabe von Werken und das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung sonstiger Schutzgegenstände entsprechen Art. 3 der Richtlinie.

Art. 37a (neu) - Persönlichkeitsrechte der ausübenden Künstlerinnen

In das WPPT wurde unter Berücksichtigung der Manipulationsmöglichkeiten, welche die modernen Technologien bieten, ein Persönlichkeitsschutz der ausübenden Künstler aufgenommen, der sich stark an das in Artikel 6bis Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (Pariser Fassung vom 24. Juli 1971, RBÜ) geregelte „droit moral“ der Urheber anlehnt. Die Ratifikation des WPPT setzt also die Gewährleistung eines entsprechenden Schutzes voraus. In Artikel 37a wird zwischen zwei Komponenten des Persönlichkeitsschutzes unterschieden, nämlich dem Recht auf Namensnennung und dem Recht auf Wahrung der Integrität der Darbietung.

Art. 39 Abs. 1 – Rechte der Produzentinnen von Tonträgern

Wie schon bei den Rechten der ausübenden Künstlerinnen ist das Vervielfältigungsrecht der Produzentinnen von Tonträgern in Anlehnung an die Richtlinie umfassend umschrieben worden. Des Weiteren ist zu den Art. 39, 40 und 42 ergänzend auf die Erläuterungen unter Art. 37 hinzuweisen.

Art. 40 Abs. 1 – Rechte der Filmproduzentinnen

Die Rechte der Filmproduzentinnen werden in Art. 40 in demselben Umfang erweitert, wie diejenigen der ausübenden Künstlerinnen (Art. 37) sowie der Herstellerinnen von Tonträgern (Art. 39). Gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. d der Richtlinie sehen die Mitgliedstaaten für die Hersteller der erstmaligen Aufzeichnungen von

Filmen das ausschliessliche Recht vor, zu erlauben oder zu verbieten, dass die nachstehend genannten Schutzgegenstände drahtgebunden oder drahtlos in einer Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind.

Art. 41 Abs. 1 und Abs. 5 – Vergütungsanspruch für die Verwendung von Tonträgern oder Filmen

Abs. 1 ist gegenüber dem geltenden Recht dahingehend ergänzt worden, dass sich die gesetzliche Lizenz auch auf Ton- und Tonbildträger bezieht, die erlaubter Weise über On-Demand-Dienste – also durch interaktive Übermittlung auf Abruf – angeboten werden.

Der Gegenrechtsvorbehalt von Art. 41 Abs. 5 URG wird aufgehoben. Er sollte verhindern, dass Vergütungen für die Verwendung von Tonträgern zu Sende- und Aufführungszwecken in Länder fliessen, die den liechtensteinischen Staatsangehörigen kein entsprechendes Gegenrecht gewähren. Seine Anwendung in der Praxis hat aber gezeigt, dass dieses Ziel nur teilweise erreicht wird.

Ausserdem hat die Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts zu Art. 41 URG (Art. 35 CH-URG) ergeben, dass diese Bestimmung zwar das Senden, aber nicht das damit verbundene Vervielfältigen von Ton- oder Tonbildträgen erlaubt. Das führt dazu, dass die wegen dem Gegenrechtsvorbehalt von der Vergütungsregelung ausgeschlossenen Interpreten und Produzenten über das Vervielfältigungsrecht doch wieder zum Kreis der Anspruchsberechtigten gehören. Das ergibt sich aus Art. 26b der Vernehmlassungsvorlage. Damit ist der Gegenrechtsvorbehalt von Art. 41 Abs. 5 URG vollends obsolet geworden.

Art. 42 Bst. c und e – Rechte der Sendeunternehmen

Die Rechte der Sendeunternehmen werden gemäss Art. 42 in demselben Umfang erweitert, wie diejenigen der ausübenden Künstlerinnen sowie der Herstellerinnen

von Ton- und Tonbildträgern sowie der Filmproduzentinnen. Gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. d der Richtlinie sehen die Mitgliedstaaten für Sendeunternehmen das ausschliessliche Recht vor, zu erlauben oder zu verbieten, dass die nachstehend genannten Schutzgegenstände drahtgebunden oder drahtlos in einer Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind.

Art. 43 – Rechtsübergang, Zwangsvollstreckung und Schranken des Schutzes

Die Bestimmungen von Art. 13 Abs. 1, Art. 14, Art. 18 und 19, Art. 21 bis 23 sowie Art. 24 bis 31 und Art. 36 URG betreffen die Vergütung für den Eigengebrauch und finden ebenfalls Anwendung auf die Rechte, die den ausübenden Künstlerinnen sowie den Produzentinnen von Tonträgern und Filmen und den Sendeunternehmen zustehen. Die Vorschrift bezweckt, zwischen den Schranken des Urheberrechts und denjenigen der verwandten Schutzrechte Übereinstimmung herzustellen.

Art. 43a – Archivaufnahmen

In den Archiven der Sendeunternehmen schlummert ein riesiger Fundus an politisch und kulturell wertvollen Zeitdokumenten, die der Öffentlichkeit zum Teil nicht zugänglich gemacht werden können, weil die Sendeunternehmen nicht über die dafür erforderlichen Rechte verfügen und das Einholen derselben zu umständlich wäre. Um die Verwertung der älteren Radio- und Fernsehproduktionen möglich zu machen, sieht diese Bestimmung wie im schweizerischen Bericht vor, dass die entsprechenden Rechte von einer zugelassenen Verwertungsgesellschaft, gestützt auf die Geschäftsführung ohne Auftrag, wahrgenommen werden. Gemäss Bst. a kommt diese besondere Form der Geschäftsführung ohne Auftrag nur zum Zug, wenn der Rechtsinhaber nicht auffindbar ist. Zudem findet Bst. b nur auf Schutzobjekte Anwendung, die in Liechtenstein produziert wurden und mindestens zehn Jahre alt sind. Diese Regelung bezieht sich auf die verwandten Schutzrechte und nicht auf den Urheberrechtsschutz im engeren Sinn.

Art. 44 - Schutzdauer

Die Neufassung des Art. 44 folgt unmittelbar aus dem zwingend umzusetzenden Art. 11 Bst. 2 der Richtlinie (Technische Anpassungen).

Art. 44a – Schutz technischer Massnahmen

Diese Bestimmung schützt technische Massnahmen, welche die Rechtsinhaber bzw. die ausschliesslichen Lizenznehmer anwenden, um die unerlaubte Verwendung ihrer Werke und Leistungen im digitalen Umfeld zu verhindern oder zu kontrollieren. Art. 7 der Richtlinie 91/250/EWG über den rechtlichen Schutz von Computerprogrammen wird durch die Richtlinie 2001/29/EG (Info-RL) nicht berührt, daher gelten insbesondere die allgemeinen Bestimmungen des Art. 6 Info-RL über technische Schutzmassnahmen nicht für Computerprogramme (Art. 44a Abs. 5).

Unter das sich aus Abs. 1 ergebende Umgehungsverbot fällt auch das Unbrauchbarmachen von technischen Massnahmen wie beispielsweise ihre Beseitigung oder Zerstörung. In Übereinstimmung mit den Vorgaben der WIPO-Abkommen werden jedoch technische Massnahmen nicht generell geschützt, sondern nur insofern, als sie urheberrechtlich geschützte Werke und Leistungen bzw. ungeschützte Inhalte betreffen, es besteht also kein Umgehungsverbot. Mit dem Ablauf der Schutzfristen an den urheberrechtlich geschützten Inhalten erlischt auch der Umgehungsschutz.

Die vorerwähnte Einschränkung ergibt sich auch aus Abs. 2, wonach der Anwender technischer Massnahmen nur in seiner Eigenschaft als Inhaber von Urheber- oder verwandten Schutzrechten sowie als ausschliesslicher Lizenznehmer durch das Umgehungsverbot geschützt wird. Diese Eigenschaften fehlen ihm einerseits in Bezug auf Werke und Leistungen, deren Schutzfrist abgelaufen ist und die sich daraus ergebende Rechtsstellung wird anderseits durch die Schutzausnahmen eingeschränkt. Diese beiden Schranken sind für die Ausgestaltung des Umgehungs-

schutzes relevant; er darf weder gegenüber den Schutzfristen noch gegenüber Schutzausnahmen überschiessende Wirkung haben. Das kommt auch darin zum Ausdruck, dass der hier geregelte Umgehungsschutz ausdrücklich darauf ausgerichtet ist, unerlaubte Verwendungen von geschützten Werken oder Leistungen zu verhindern.

Die Umgehung technischer Massnahmen wird sich allerdings in der Regel als eine Vorbereitungshandlung zu einer Verletzung der Urheber- oder der verwandten Schutzrechte darstellen. Sie gefährdet diese Rechte, indem sie die unerlaubte bzw. gesetzeswidrige Verwendung von geschützten Werken oder Leistungen ermöglicht. Insofern ist es gerechtfertigt, die Umgehungshandlung als solche zu verbieten. Stellt sich jedoch heraus, dass die Umgehung tatsächlich nur dazu gedient hat, eine gesetzlich erlaubte Verwendung vorzunehmen, so entfällt der Schutz vor dem damit verbundenen Eingriff in die technischen Massnahmen.

Ein auf den Urheberrechtsschutz ausgerichtetes Umgehungsverbot kann die gesetzlich gewährten Rechte nur flankieren. Es darf nicht absolut gelten und die Freiräume schliessen, die der Gesetzgeber mit den Schutzfristen und Schutzausnahmen zugunsten der Allgemeinheit geschaffen hat. Es würde sonst in die Interessenabwägung eingreifen, die dem Gesetz zugrunde liegt und zu einem eigentlichen Paradigmawechsel führen. Die Grenze zwischen erlaubten und nicht erlaubten Verwendungen von Werken und geschützten Leistungen wird durch die den Schutzadressaten zustehenden Rechte und die darauf bezogenen Schranken gezogen. Der Umgehungsschutz hat keinen Einfluss auf diese Grenzziehung. Demgemäss können gesetzlich erlaubte Werkverwendungen von den Rechtsinhabern auch dann nicht verboten werden, wenn sie eine Umgehung technischer Massnahmen implizieren. Vom Umgehungsverbot ausgenommen sind auch Eingriffe in technische Massnahmen, die nicht auf eine Werkverwendung abzielen, sondern wissenschaftlichen Zwecken dienen, oder die vorgenommen werden, um solche Schutzmassnahmen zu testen oder zu verbessern.

Aus der Umschreibung des Begriffs der „technischen Massnahmen“ in diesem Absatz geht hervor, dass der Schutz nicht davon abhängt, welche Technologie der Rechtsinhaber zur Kontrolle seines Werks oder seiner Leistung anwendet. Die technischen Massnahmen müssen aber dazu geeignet sein und eine entsprechende Wirkung entfalten. Die Möglichkeit der Umgehung kann die Eignung und Wirksamkeit der Massnahme allerdings nicht in Frage stellen, sonst wäre das Umgehungsverbot gegenstandslos.

Abs. 3 verbietet Handlungen, mit denen die Umgehung technischer Massnahmen ermöglicht und vorbereitet wird. Damit geht der Schutz in Übereinstimmung mit dem europäischen Recht (Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie). Die Rechtsinhaber erhalten durch diese Bestimmung eine weit reichende Kontrolle über Vorrichtungen und Dienstleistungen, welche die Umgehung erst möglich machen. Dieses die Vorbereitungshandlung der Umgehung betreffende Verbot dürfte für den Schutz technischer Massnahmen eine noch wirksamere Waffe darstellen als das in Abs. 1 geregelte Umgehungsverbot.

In Abs. 4 werden die unter den Ausführungen zu Abs. 2 abgesteckten Grenzen des Umgehungsschutzes in Bezug auf die Schutzausnahmen konkretisiert. Danach ist ein Eingriff in die technischen Massnahmen zwar grundsätzlich verboten, aber seine Verletzung kann weder zivil- noch strafrechtlich geahndet werden, wenn der Eingriff ausschliesslich dem Zweck gedient hat, eine gesetzlich erlaubte Verwendung des Schutzobjektes vorzunehmen.

Art. 44b – Pflichten der Anwender technischer Massnahmen

Diese Bestimmung regelt das Verhältnis zwischen dem Schutz von technischen Massnahmen und den Schranken des Urheberrechts. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass mit technischen Massnahmen auch Verwendungen kontrolliert werden können, die der Gesetzgeber im Interesse der Allgemeinheit durch die Schrankenbestimmungen vom Urheberrechtsschutz ausgenommen hat. Art. 44b

dient der Umsetzung von Art. 6 Abs. 4 der Informationsrichtlinie. Mit dieser Bestimmung wird in die tatsächliche Kontrolle eingegriffen, die sich aus der Anwendung technischer Massnahmen in Bezug auf die Verwendung von Schutzobjekten ergibt, um die Inanspruchnahme der Schutzausnahmen zu gewährleisten.

Abs. 1 verpflichtet die Anwender technischer Massnahmen gemäss Bst. a dazu, diese mit Angaben über ihre Eigenschaften zu versehen und ihre Anschrift anzugeben. Damit wird für die Nutzer Transparenz geschaffen und sichergestellt, dass der Anwender technischer Massnahmen für die von ihm gemäss Bst. b zu treffenden Vorkehrungen ausfindig gemacht werden kann. Es wird nicht spezifiziert, welche Vorkehrungen getroffen werden müssen, damit der Nutzniesser einer Schutzausnahme das Schutzobjekt in dem dadurch vorgegebenen Rahmen verwenden kann. Denkbar sind verschiedene Möglichkeiten, die auch von der verwendeten Technologie und ihrer Weiterentwicklung abhängen.

Die Verpflichtung, Vorkehrungen zur Überwindung der technischen Massnahmen zu treffen, besteht allerdings nur insoweit, als keine andere Möglichkeit vorhanden ist, ein bestimmtes Schutzobjekt gestützt auf eine Schutzausnahme zu verwenden. Wenn also eine wissenschaftliche Publikation nicht nur in digitaler Form, sondern auch als Drucksache angeboten wird, ist dadurch die Möglichkeit des Vervielfältigens zum Eigengebrauch bereits gewährleistet.

In diesem Fall besteht also keine Pflicht zur Aufhebung einer allfälligen Kopiersperre, die mit einer digitalen Werkübermittlung in körperlicher oder unkörperlicher Form verbunden sein kann.

Abs. 2 enthält einen Vorbehalt zu Abs. 1 Bst. b. Danach ist der Anwender technischer Massnahmen nicht zu Vorkehrungen verpflichtet, die eine vollständige oder weitgehend vollständige Vervielfältigung eines im Handel erhältlichen Werkexemplars ermöglichen. Diese Bestimmung lehnt sich an Art. 22 Abs. 3 Bst. a

URG an, der für das Vervielfältigen zum Eigengebrauch eine entsprechende Schranke aufstellt. Von dieser Einschränkung ist allerdings der Privatgebrauch nach Art. 22 Abs. 1 Bst. a URG ausgenommen. Das heisst, dass man zum eigenen, persönlichen Gebrauch auch vollständige Kopien von im Handel erhältlichen Werkexemplaren herstellen darf. Diese Regelung wird zwar aus Gründen der Praktikabilität und aus Respekt vor der Privatsphäre beibehalten, aber sie soll gegenüber technischen Massnahmen nicht durchsetzbar sein.

Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die integrale Privatkopie im digitalen Umfeld ein viel grösseres Missbrauchspotential aufweist als im analogen Bereich und bei interaktiven Onlinediensten zu einem unmittelbaren Eingriff in die normale Verwertung führen kann. Verleger, Filmproduzenten, Tonträgerhersteller oder Sendeunternehmen müssen in der Lage sein, ihr Produkt über den elektronischen Geschäftsverkehr anzubieten, ohne dass sie das Gesetz dazu verpflichtet, jeder Privatperson die Möglichkeit zu geben, eine vollständige Kopie davon zu machen. Abs. 2 schützt diese neuen Formen der Werkvermittlung bzw. des elektronischen Geschäftsverkehrs vor einer Aushöhlung durch die nach wie vor zulässige Privatkopie, indem er sie von der in Abs. 1 Bst. b enthaltenen Verpflichtung ausnimmt. Mit dieser Regelung wird sowohl den wirtschaftlichen Interessen der Rechtsinhaber als auch dem Interesse der Informationsgesellschaft an der Anwendung neuer Werkvermittlungstechnologien entsprochen.

Abs. 3 sieht vor, dass der Umgehungsschutz nur denjenigen Rechtsinhabern zusteht, die bei der Anwendung technischer Schutzsysteme die ihnen in Abs. 1 auferlegten Pflichten erfüllen. Das bedeutet, dass eine auf den Umgehungsschutz gestützte Klage abgewiesen werden muss, wenn der Beklagte beweisen kann, dass der Kläger die mit diesem Schutz verbundene Pflicht nicht erfüllt hat.

In Abs. 4 wird der Regierung die Kompetenz eingeräumt, weitere Vorkehrungen zu treffen, um die Anwendung technischer Massnahmen zu regeln, soweit sie sich

auf die Schutzobjekte dieses Gesetzes beziehen. Die Ausübung der Kompetenz muss durch das öffentliche Interesse gerechtfertigt sein. Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn sich weitere Massnahmen als notwendig erweisen sollten, um zu verhindern, dass die Rechtsinhaber technische Massnahmen zur Umgehung der Schranken missbrauchen, die ihnen der Gesetzgeber in Bezug auf die rechtliche Kontrolle ihrer Werke und Leistungen gewährt hat. In einem solchen Fall wird die Regierung aber auch das Prinzip der Verhältnismässigkeit beachten müssen. Es werden also in erster Linie Massnahmen in Frage kommen, welche die in Abs. 1 enthaltenen Pflichten näher konkretisieren oder ihre Durchsetzung erleichtern. So könnte es sich als sinnvoll erweisen, Initiativen der Produzenten- oder Nutzerkreise zur konzentrierten Umsetzung der sich aus Abs. 1 ergebenden Verpflichtungen zu unterstützen. Eine solche Initiative könnte auf das Aufstellen von Richtlinien zur Konkretisierung der nach Abs. 1 Bst. b zu treffenden Vorkehrungen ausgerichtet sein.

Art. 44c – Schutz von Informationen für die Wahrnehmung von Rechten

Mit dieser Bestimmung werden elektronische Informationen geschützt. Sie erlauben die Identifizierung des Rechtsobjekts sowie des Rechtsinhabers bzw. des ausschliesslichen Lizenznehmers in Verbindung mit der Anwendung von Datennetzen und geben über die Modalitäten der Nutzung Auskunft. Die Regelung dient der Umsetzung der sich aus Art. 12 WCT und Art. 19 WPPT ergebenden Verpflichtungen. Sanktioniert werden nur solche Handlungen, die der Verletzung von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten Vorschub leisten. Aus dieser Bestimmung erwächst jedoch für die Rechtsinhaber bzw. die ausschliesslichen Lizenznehmer keine Verpflichtung, elektronische Informationen für die Wahrnehmung von Rechten einzusetzen.

Abs. 1 enthält das Verbot, elektronische Informationen für die Rechtewahrnehmung zu entfernen oder zu ändern. In Abs. 2 wird das Schutzobjekt in Anlehnung an Art. 12 Abs. 2 WCT und Art. 19 Abs. 2 WPPT definiert. Gemäss Abs. 3 ist

auch die unkörperliche Wiedergabe und die Verbreitung von Vervielfältigungsexemplaren verboten, wenn diese Handlungen Schutzobjekte betreffen, an denen Informationen für die Rechtewahrnehmung entfernt oder geändert wurden. In Abs. 4 wird schliesslich festgehalten, dass der Schutz der Informationen für die Rechtewahrnehmung den Schutz der Werke oder Leistungen, auf die er sich bezieht, nicht überdauert.

Art. 54a - Tarifgenehmigung

Diese Bestimmung wird bis anhin in Art. 21 der Verordnung vom 14. Dezember 1999 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, LGBl. 1999 Nr. 253, geregelt. Die Verwertungsgesellschaften haben für die von ihnen geforderten Vergütungen Tarife aufzustellen. Sie verhandeln über deren Gestaltungen mit den massgebenden Nutzerverbänden (Schweiz-Liechtenstein). Die Tarife sind dem Amt für Volkswirtschaft als Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Das Amt für Volkswirtschaft genehmigt die Tarife, wenn sie in ihrem Aufbau und in den einzelnen Bestimmungen angemessen sind. Gegen seinen Entscheid kann Beschwerde bei der Regierung erhoben werden. Im Anschluss an die Genehmigung werden die Tarife veröffentlicht.

Art. 54b - Grundsatz der Angemessenheit

Die Tarife werden angemessen festgelegt. Das System der kollektiven Verwertung über Verwertungsgesellschaften trägt den praktischen Schwierigkeiten Rechnung, mit denen die Erfassung von Massennutzungen urheberrechtlich geschützter Werke verbunden ist. Da sich diese Nutzungen der Kontrolle des Urhebers weitestgehend entziehen, wäre für sie eine individuelle Geltendmachung kaum durchführbar. Umgekehrt wäre es auch für die Werknutzer kaum tragbar, die Vergütungsleistungen mit dem jeweiligen Rechtsinhaber je separat abwickeln zu müssen. Die kollektive Wahrnehmung der Vergütungsansprüche und die damit verbundenen pauschalen Tarifansätze sollen einerseits eine möglichst vollständige Erfassung der vergütungspflichtigen Nutzungen gewährleisten und andererseits

eine einfache, praktikable und berechenbare Einziehung der Vergütung ermöglichen, was nicht zuletzt auch im Interesse der Werknutzer liegt.

Die Angemessenheit ist erreicht, wenn jede der beteiligten Parteien mit ihren Rechten und Bedürfnissen gewürdigt wurde und erhalten hat, was ihr geschuldet ist. Art. 54b bezeichnet die Kriterien, welche zur Berechnung der Entschädigung dienen sollen. Sie sind in Abs. 1 aufgelistet. Sie sind kumulativ zu verstehen. Pauschalentschädigungen ersparen den Nutzern komplizierte Abrechnungen. Auch wenn sie der individuellen Situation Rechnung tragen können, sind sie trotzdem mit dem Grundsatz der Angemessenheit vereinbar. Wo Nutzer die von ihnen geforderten Angaben für die Berechnung der Entschädigung nicht liefern, kann die Verwertungsgesellschaft die Einnahmen schätzen. Sie kann dabei beispielsweise davon ausgehen, dass sämtliche zur Verfügung stehenden Eintrittskarten an einer Veranstaltung verkauft wurden.

Erstes Kriterium ist der aus der Nutzung des Werks erzielte Ertrag. Die Urheber sollen am Ertrag beteiligt sein, welcher aus der Verwendung ihres Werks resultiert. Erbringt die Werkverwendung keinen Ertrag oder ist dieser schwierig festzustellen, so kann auf den mit der Nutzung verbunden Aufwand abgestellt werden. Ein weiteres Kriterium ist die Anzahl der Werke, Darbietungen, Ton- und Tonbildträger oder Sendungen. Ist aufgrund der vorangegangenen Kriterien eine Vergütung errechnet worden, so muss das Verhältnis zwischen geschütztem und ungeschütztem Teil des Werks, der Darbietungen, des Ton- oder Tonbildträgers oder der Sendung festgelegt werden. Die folgenden Tarife richten sich beispielsweise nach:

GT 3 - Empfang von Sendungen, Aufführung mit Ton- und Tonbildträgern zur allgemeinen Hintergrund-Unterhaltung: Fläche der Geschäftsräumlichkeiten;

GT 10 - Überspielungen auf leere Ton- und Tonbildträger in Betrieben: Anzahl der Ton- und Tonbildträger;

GT 8 - Reprographie: Anzahl der Angestellten oder Gesamtkopienmenge.

Abs. 2 bietet eine weitere Hilfe für die Berechung der Entschädigung an. Diese zahlenmässigen Grenzen sind identisch zu denen des Art. 60 des schweizerischen Urheberrechtsgesetzes. Das Maximum der Vergütung wird in der Regel auf zehn Prozent für das Urheberrecht und drei Prozent für die verwandten Schutzrechte festgelegt, nicht aber für die Vergütung selbst. Ein erhöhter Ansatz ist aber möglich, wenn z.B. die aufgrund der Einnahmen errechnete Entschädigung nicht angemessen ist, weil die vorgesehene Werkverwendung andere Nutzungen stark beeinträchtigt.

Art. 57 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 3 - Leistungsklagen

Die Leistungsklagen beziehen sich gemäss Abs. 1 auch auf den Schutz technischer Massnahmen nach Art. 44a des Vernehmlassungsentwurfs. Die Aktivlegitimation zur Klage steht demjenigen zu, der in diesen Rechten verletzt oder gefährdet wird.

Abs. 3 bezieht sich auf die Pflicht des Anwenders technischer Massnahmen, auf Verlangen einer Person, die rechtmässigen Zugang zu seinem Werk oder seiner geschützten Leistung hat, Vorkehrungen zu treffen, um dieser Person eine gesetzlich erlaubte Verwendung zu ermöglichen, die durch die technischen Schutzmassnahmen verhindert wird. Um die Durchsetzung dieser Pflicht zu gewährleisten, wird hier der Person, die gestützt auf Art. 44b Abs. 1 Bst. b des Vernehmlassungsentwurfs einen Anspruch auf die Vornahme entsprechender Vorkehrungen geltend machen kann, die Möglichkeit gegeben, diesen Anspruch einzuklagen. Die Verpflichtung des Anwenders technischer Massnahmen zu einem Tun kann mit der Anordnung diverser Vollstreckungsmassnahmen durchgesetzt werden.

Art. 61 Abs. 1 Bst. e, g^{bis} und i - Urheberrechtsverletzung Art. 63 Abs. 1 Bst. e, e^{bis} und e^{ter} – Verletzung von verwandten Schutzrechten

Die Strafbestimmungen mussten unter Berücksichtigung der neu ins URG aufgenommenen und der teilweise umformulierten Rechte ergänzt und berichtigt werden. Darauf beziehen sich die Änderung in Art. 61 und 63.

Art. 63a (neu) – Verletzung des Schutzes von technischen Massnahmen und von Informationen für die Wahrnehmung von Rechten

Neben der Verletzung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten wird auch die Verletzung des Schutzes von technischen Massnahmen (Art. 44a des Vernehmlassungsentwurfs) sowie des Schutzes von Informationen für die Rechtewahrnehmung unter Strafe gestellt.

Die Strafandrohung gemäss Abs. 1 entspricht derjenigen, die für die Verletzung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vorgesehen ist. Unter den Bst. a bis d sind die Straftatbestände festgehalten, die sich auf eine Verletzung des Schutzes der technischen Massnahmen beziehen. Gemäss Bst. a ist eine Umgehung technischer Massnahmen nur strafbar, wenn sie auf die Vornahme einer unerlaubten Verwendung ausgerichtet ist. In den Bst. e und f werden die Handlungen unter Strafe gestellt, die den Schutz von Informationen für die Rechtewahrnehmung verletzen.

In Übereinstimmung mit den Strafbestimmungen betreffend die Verletzung von Urheber- und verwandten Schutzrechten sieht Abs. 2 für die gewerbsmässige Vornahme die Verfolgung von Amtes wegen und eine wesentlich höhere Strafandrohung vor.

In Abs. 3 werden zusätzliche Anforderungen an den subjektiven Tatbestand in Bezug auf die Verletzung des Schutzes von Informationen für die Rechtewahrnehmung gestellt. Danach sind die Handlungen gemäss Abs. 1 Bst. e und f nur

strafbar, wenn die Person, die sie vornimmt, wusste oder den Umständen entsprechend wissen musste, dass sie dadurch einer Verletzung von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten Vorschub leistet oder diese verschleiert.

Art. 65a – Verletzung der mit der Anwendung technischer Massnahmen verbundenen Kennzeichnungspflicht

Art. 65a setzt Art. 6 der Richtlinie um, der den Schutz wirksamer technischer Massnahmen regelt. Die neuen Strafbestimmungen betreffend den Schutz technischer Massnahmen des Art. 65a ist in Anlehnung an die Bestimmungen der Richtlinie ausgestaltet worden. Dieses zusätzliche strafrechtliche Instrumentarium über die Rechtewahrnehmung, das nicht an Urheberrechtsverletzungen anknüpft, sondern an die Umgehung von technischen Schutzvorrichtungen und die Entfernung oder Fälschung elektronischer Informationen, stellt ein Novum dar. Es beruht auf der Einsicht, dass die Entstehung von Schutz- und Identifizierungssystemen im Rahmen der neuen Kommunikationstechnologien mit der Entwicklung von Piraterievorrichtungen einhergeht, die auf eine Umgehung oder Unterdrückung der Schutz- und Identifizierungsmassnahmen ausgerichtet sind. Dieser neuen Form der Piraterie, welche die technischen Massnahmen zum Schutz vor unerlaubten Verwertungshandlungen und zur Identifizierung von Werken und Leistungen beeinträchtigt, die über Datennetze verbreitet werden, wird mit diesen besonderen Rechtsschutzbestimmungen der Kampf angesagt. Mit anderen Worten werden Selbsthilfemassnahmen der Rechtsinhaber zum besseren Schutz und zur besseren Kontrolle ihrer über Datennetze verbreiteten Werke und Leistungen zum Gegenstand eines eigenständigen Rechtsschutzes.

Technische Massnahmen im Sinne von Art. 65a sind dazu bestimmt, die Verletzung von Urheberrechten zu verhindern bzw. zu hemmen wie z.B. der Kopierschutz bei DVDs. Wie in der Richtlinie ausdrücklich verlangt wird, müssen diese Techniken, die den Zugang zu einem geschützten Inhalt oder dessen Nutzung kontrollieren, „wirksam“ sein. Auf eine Präzisierung in der Gesetzesbestimmung

wurde verzichtet, weil dies eigentlich selbstverständlich ist. Ebenfalls entsprechend der europäischen Regelung werden nicht nur die Umgehung oder Unbrauchbarmachung von technischen Massnahmen, sondern auch gewisse vorbereitende Tätigkeiten unter Strafe gestellt. Letztere werden aber nur dann erfasst, wenn die entsprechenden Vorrichtungen oder Dienstleistungen neben der Ermöglichung der Umgehung von technischen Massnahmen keinen anderen bedeutsamen wirtschaftlichen Zweck haben. Damit wird eine Behinderung des Vertriebs von vielseitig einsetzbaren elektronischen Geräten vermieden. In Abs. 3 werden – in enger Anlehnung an den Richtlinienwortlaut – die in Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie vorgesehenen Verbote im Vorfeld von Umgehungsmassnahmen umgesetzt.

V. VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

Gesetz

vom…

über die Abänderung des Urheberrechtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 19. Mai 1999 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG), LGBl. 1999 Nr. 160, wird wie folgt abgeändert:

Art. 10 Abs. 2 Bst. a, b, c^{bis} und h

2) Die Urheberin hat insbesondere das Recht:

a) das Werk unmittelbar oder mittelbar, vorübergehend oder dauerhaft, auf jede Art und Weise sowie in jeder Form ganz oder teilweise zu vervielfältigen;

b) Werkexemplare anzubieten, zu veräussern oder an die Öffentlichkeit in beliebiger Form durch Verkauf oder auf sonstige Weise zu verbreiten;

c[bis]) das Werk mit irgendwelchen Mitteln so zugänglich zu machen, dass Personen von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben;

h) zugänglich gemachte, gesendete und weitergesendete Werke wahrnehmbar zu machen.

Art. 13

Erschöpfungsgrundsatz

1) Hat eine Urheberin ein Werkexemplar oder ein Vervielfältigungsstück eines Computerprogramms oder einer Datenbank veräussert oder der Veräusserung zugestimmt, so darf dieses weiterveräussert oder sonstwie verbreitet werden. Dies gilt nicht in Bezug auf das Vermietrecht.

2) Exemplare von audiovisuellen Werken dürfen so lange nicht weiterveräussert oder vermietet werden, als die Urheberin dadurch in der Ausübung des Aufführungsrechts (Art. 10 Abs. 2 Bst. c) beeinträchtigt wird.

3) Ausgeführte Werke der Baukunst dürfen von der Eigentümerin geändert werden; vorbehalten bleibt Art. 12 Abs. 2.

Überschrift vor Art. 21a

E. Schranken des Urheberrechts

Art. 21a

Grundsatz

Die in diesem Abschnitt vorgesehenen Schranken regeln Sonderfälle. Sie dürfen nicht so ausgelegt werden, dass ihre Anwendung die berechtigten Interessen der Urheberin unzumutbar verletzt oder die normale Verwertung ihrer Werke beeinträchtigt.

Überschrift vor Art. 22

Aufgehoben

Art. 22 Abs. 2, 3 Einleitungssatz und 4

2) Wer zum Eigengebrauch berechtigt ist, darf unter Vorbehalt von Abs. 3 die dazu erforderlichen Werkexemplare auch durch Dritte herstellen lassen; als Dritte im Sinne dieses Absatzes gelten unter anderem auch Bibliotheken, die ihren Benützerinnen Kopiergeräte zur Verfügung stellen.

3) Ausserhalb des privaten Kreises nach Abs. 1 Bst. a sind nicht zulässig:

4) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Computerprogramme. In Bezug auf das digitale Vervielfältigen von Werken im privaten Kreis nach Abs. 1 Bst. a bleibt der Schutz technischer Massnahmen nach Art. 44a vorbehalten.

Art. 23

Vergütung für den Eigengebrauch

1) Für das Vervielfältigen von Werken zum Eigengebrauch nach Art. 22 Abs. 1 und 2 wird der Urheberin eine Vergütung geschuldet.

2) Die Vergütungsansprüche können nur von einer in Liechtenstein zugelassenen Verwertungsgesellschaft (Art. 50 ff.) geltend gemacht werden.

Art. 23a

Schuldner der Vergütung für den Eigengebrauch

1) Die Vergütung für das Vervielfältigen von Werken im privaten Kreis nach Art. 22 Abs. 1 Bst. a ist vom Hersteller oder vom Importeur der dafür geeigneten Geräte, Ton-, Tonbild- oder Datenträger geschuldet; die Geräte- und die Leerträgerabgabe können kumuliert werden.

2) Die Vergütung für das Vervielfältigen von Werken zum Eigengebrauch nach Art. 22 Abs. 1 Bst. b und c sowie 2 ist vom Hersteller oder Importeur der dafür geeigneten Geräte, Ton-, Tonbild- oder Datenträger sowie vom Gerätebesitzer geschuldet.

3) Kleine und mittlere Betriebe, in denen nur gelegentlich oder in geringem Umfang Werke zum Zweck der internen Information oder Dokumentation vervielfältigt werden (Art. 22 Abs. 1 Bst. c), schulden als Gerätebesitzer keine Vergütung.

4) Die Aufsichtsbehörde prüft im Rahmen der Tarifaufsicht, ob die Vergütungsansprüche für das Vervielfältigen von Werken zum Eigengebrauch (Art. 23 Abs. 1) in angemessener Weise geltend gemacht werden.

Art. 25a

Zugänglichmachen gesendeter Werke

1) Das Recht, in Radio- und Fernsehprogrammen enthaltene Werke der nichttheatralischen Musik in Verbindung mit ihrer Sendung zugänglich zu machen (Art. 10 Abs. 2 Bst. d), kann nur über eine in Liechtenstein zugelassene Verwertungsgesellschaft (Art. 50 ff.) geltend gemacht werden.

2) Abs. 1 gilt nicht für Sendungen, die zur Hauptsache aus Musik bestehen.

Art. 26a

Vorübergehende Vervielfältigungen

Die vorübergehende Vervielfältigung eines Werks ist zulässig, wenn sie:

a) flüchtig oder begleitend ist;

b) einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellt;

c) ausschliesslich der Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler oder einer rechtmässigen Nutzung des Werks dient; und

d) keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung hat.

Art. 26b

Vervielfältigungen zu Sendezwecken

1) Das Vervielfältigungsrecht an nichttheatralischen Werken der Musik kann bei der Verwendung von im Handel erhältlichen oder zugänglich gemachten Ton- oder Tonbildträgern zum Zweck der Sendung nur über eine in Liechtenstein zugelassene Verwertungsgesellschaft (Art. 50 ff.) geltend gemacht werden.

2) Gestützt auf Abs. 1 hergestellte Vervielfältigungen dürfen weder veräussert noch sonstwie verbreitet werden; sie müssen vom Sendeunternehmen mit eigenen Mitteln hergestellt werden. Sie sind wieder zu löschen, wenn sie ihren Zweck erfüllt haben.

3) Dieser Artikel gilt nicht für Werkverwendungen, die neben dem Vervielfältigungsrecht auch das Recht auf Werkintegrität nach Art. 12 Abs. 1 betreffen.

Art. 26c

Verwendung durch Menschen mit Behinderung

1) Ein Werk darf in einer für Menschen mit Behinderung zugänglichen Form vervielfältigt werden, soweit diesen Personen die sinnliche Wahrnehmung des Werks in seiner bereits veröffentlichen Form nicht möglich oder erheblich erschwert ist.

2) Solche Werkexemplare dürfen nur für den Gebrauch durch Menschen mit Behinderung und ohne Gewinnzweck hergestellt und in Verkehr gebracht werden.

3) Für die Vervielfältigung und Verbreitung ihres Werks in einer für Menschen mit Behinderung zugänglichen Form hat die Urheberin Anspruch auf Ver-

gütung, sofern es sich nicht nur um die Herstellung einzelner Werkexemplare handelt.

4) Der Vergütungsanspruch kann nur von einer in Liechtenstein zugelassenen Verwertungsgesellschaft (Art. 50 ff.) geltend gemacht werden.

Art. 37 Abs. 1 und 2 Einleitungssatz, Bst. c, e und f

1) Ausübende Künstlerinnen sind die natürlichen Personen, die ein Werk oder eine Ausdrucksweise der Folklore darbieten oder an einer solchen Darbietung künstlerisch mitwirken.

2) Die ausübenden Künstlerinnen haben das ausschliessliche Recht, ihre Darbietung oder deren Festlegung:

c) auf Ton-, Tonbild- oder Datenträger aufzunehmen und solche Aufnahmen unmittelbar oder mittelbar, vorübergehend oder dauerhaft, auf jede Art und Weise sowie in jeder Form ganz oder teilweise zu vervielfältigen;

e) wahrnehmbar zu machen, wenn sie gesendet, weitergesendet oder zugänglich gemacht wird;

f) mit irgendwelchen Mitteln so zugänglich zu machen, dass Personen von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben.

Art. 37a

Persönlichkeitsrechte der ausübenden Künstlerinnen

1) Die ausübenden Künstlerinnen haben das Recht auf Anerkennung der Interpreteneigenschaft an ihren Darbietungen.

2) Der Schutz der ausübenden Künstlerinnen vor Beeinträchtigungen ihrer Darbietungen richtet sich nach den Art. 38 ff. PGR. Er erlischt mit dem Tod der ausübenden Künstlerin; die Schutzfrist nach Art. 44 bleibt vorbehalten.

Art. 39 Abs. 1

1) Die Produzentinnen von Tonträgern haben das ausschliessliche Recht, die Aufnahmen:

a) unmittelbar oder mittelbar, vorübergehend oder dauerhaft, auf jede Art und Weise sowie in jeder Form ganz oder teilweise zu vervielfältigen;

b) als Vervielfältigungsexemplare anzubieten, zu veräussern oder sonstwie zu verbreiten;

c) mit irgendwelchen Mitteln so zugänglich zu machen, dass Personen von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben.

Art. 40 Abs. 1

1) Die Filmproduzentinnen haben das ausschliessliche Recht, die Aufnahmen:

a) unmittelbar oder mittelbar, vorübergehend oder dauerhaft, auf jede Art und Weise sowie in jeder Form ganz oder teilweise zu vervielfältigen;

b) als Vervielfältigungsexemplare anzubieten, zu veräussern oder sonstwie zu verbreiten;

c) mit irgendwelchen Mitteln so zugänglich zu machen, dass Personen von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben.

Art. 41 Abs. 1 und 5

1) Werden im Handel erhältliche oder zugänglich gemachte Tonträger oder Filmen (Tonbild- oder Bildträger) zum Zweck der Sendung, der Weitersendung, des öffentlichen Empfangs (Art. 37 Abs. 2 Bst. e) oder der Aufführung verwendet, so haben ausübende Künstlerinnen Anspruch auf Vergütung.

5) Aufgehoben

Art. 42 Bst. c und e

Das Sendeunternehmen hat das ausschliessliche Recht:

c) seine Sendungen auf Ton-, Tonbild- oder Datenträger aufzunehmen und solche Aufnahmen unmittelbar oder mittelbar, vorübergehend oder dauerhaft, auf jede Art und Weise sowie in jeder Form ganz oder teilweise zu vervielfältigen;

e) seine Sendungen mit irgendwelchen Mitteln so zugänglich zu machen, dass Personen von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben.

Art. 43

Rechtsübergang, Zwangsvollstreckung und Schranken des Schutzes

Die Bestimmungen der Art. 13 Abs. 1, 14, 18, 19, 21 bis 31 und 36 finden sinngemäss Anwendung auf die Rechte, die den ausübenden Künstlerinnen sowie den Produzentinnen von Ton- oder Tonbildträgern und den Sendeunternehmen zustehen.

Art. 43a

Archivaufnahmen

Die zur Verwertung von Archivaufnahmen der Sendeunternehmen, von audiovisuellen Werken sowie von Ton- und Tonbildträgern nach diesem Kapitel erforderlichen Rechte werden nach den Regeln über die Geschäftsführung ohne Auftrag von einer in Liechtenstein zugelassenen Verwertungsgesellschaft (Art. 50 ff.) wahrgenommen, soweit:

a) die Berechtigten oder ihr Aufenthaltsort unbekannt sind;

b) die zu verwertenden Objekte in Liechtenstein produziert oder hergestellt wurden und seither mindestens zehn Jahre vergangen sind.

Art. 44 Abs. 1

1) Der Schutz beginnt mit der Darbietung des Werks durch die ausübende Künstlerin, mit der Herstellung des Tonträgers bzw. dessen erlaubten Veröffentlichung oder öffentlichen Wiedergabe, mit der erstmaligen Aufzeichnung eines Tonbild- oder Bildträgers bzw. dessen erlaubten Veröffentlichung oder öffentlichen Wiedergabe sowie mit der Ausstrahlung der Sendung; er erlischt nach 50 Jahren.

Überschrift vor Art. 44a

IIIa. Schutz von technischen Massnahmen und von Informationen für die Wahrnehmung von Rechten

Art. 44a

Schutz technischer Massnahmen

1) Technische Massnahmen zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst im Sinne von Art. 2 sowie von Schutzobjekten nach dem dritten Kapitel dürfen bis zum Ablauf der Schutzfristen nicht umgangen werden.

2) Gegen Umgehung geschützt sind Technologien und Vorrichtungen wie Zugangs- und Kopierkontrollen, Verschlüsselungs-, Verzerrungs- und andere Umwandlungsmechanismen, die die Rechtsinhaberin anwendet, um unerlaubte Verwendungen von Werken und anderen Schutzobjekten zu verhindern oder zu kontrollieren.

3) Verboten sind das Herstellen, Einführen, Anbieten, Veräussern oder das sonstige Verbreiten, Vermieten, zum Gebrauch überlassen, die Werbung für und der Besitz zu Erwerbszwecken von Vorrichtungen, Erzeugnissen oder Bestandteilen sowie die Erbringung von Dienstleistungen, die:

a) Gegenstand einer Verkaufsförderung, Werbung oder Vermarktung mit dem Ziel der Umgehung technischer Massnahmen sind;

b) abgesehen von der Umgehung technischer Massnahmen nur einen begrenzten wirtschaftlichen Zweck oder Nutzen haben; oder

c) hauptsächlich entworfen, hergestellt, angepasst oder erbracht werden, um die Umgehung technischer Massnahmen zu ermöglichen oder zu erleichtern.

4) Das Umgehungsverbot kann gegenüber denjenigen Personen nicht durchgesetzt werden, welche die Umgehung ausschliesslich zum Zweck einer gesetzlich erlaubten Verwendung vornehmen.

5) Diese Vorschriften finden auf Computerprogramme keine Anwendung.

Art. 44b

Pflichten der Anwender technischer Massnahmen

1) Wer Werke oder andere Schutzobjekte mit technischen Massnahmen schützt, muss:

a) deutlich erkennbare Angaben über die Eigenschaften der Massnahmen und die Identifizierung seiner Person machen;

b) auf Verlangen einer Person mit rechtmässigem Zugang zum Schutzobjekt Vorkehrungen treffen, um dieser eine gesetzlich erlaubte Verwendung des Schutzobjekts zu ermöglichen.

2) Abs. 1 Bst. b gilt nicht für die vollständige Vervielfältigung im Handel erhältlicher Werkexemplare.

3) Wer bei der Anwendung technischer Massnahmen die ihm nach Abs. 1 obliegenden Pflichten verletzt, hat keinen Anspruch auf den Schutz nach Art. 44a.

4) Die Regierung kann für die Anwendung technischer Massnahmen im Bereich des Urheberrechtsschutzes weitere Regeln aufstellen, wenn es das öffentliche Interesse erfordert.

Art. 44c

Schutz von Informationen für die Wahrnehmung von Rechten

1) Informationen für die Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten dürfen nicht entfernt oder geändert werden.

2) Geschützt sind elektronische Informationen des Rechtsinhabers zur Identifizierung von Werken und anderen Schutzobjekten oder über Modalitäten und Bedingungen zu deren Verwendung sowie Zahlen oder Codes, die derartige Informationen darstellen, wenn ein solches Informationselement:

a) an einem Ton-, Tonbild- oder Datenträger angebracht ist; oder

b) im Zusammenhang mit einer unkörperlichen Wiedergabe eines Werkes oder eines anderen Schutzobjekts erscheint.

3) Werke oder andere Schutzobjekte, an denen Informationen für die Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten entfernt oder geändert wurden, dürfen in dieser Form weder vervielfältigt, eingeführt, angeboten, veräussert oder sonstwie verbreitet noch gesendet, wahrnehmbar oder zugänglich gemacht werden.

4) Der Schutz von Informationen für die Wahrnehmung von Rechten erlischt mit dem Ablauf der Schutzdauer der Werke oder Schutzobjekte, auf die sich diese Informationen beziehen.

Art. 50 Abs. 1

1) Die kollektive Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten erfolgt durch Verwertungsgesellschaften.

Art. 54a

Tarifgenehmigung

1) Die Aufsichtbehörde genehmigt einen ihr vorgelegten Tarif, wenn er in seinem Aufbau und den einzelnen Bestimmungen angemessen ist.

2) Sie kann nach Anhörung der am Verfahren beteiligten Verwertungsgesellschaften und der Verbände der Werknutzerinnen Änderungen vornehmen.

3) Rechtskräftig genehmigte Tarife sind für Zivil- und Strafgerichte verbindlich.

Art. 54b

Grundsatz der Angemessenheit

1) Bei der Festlegung der Entschädigung sind zu berücksichtigen:

a) der aus der Nutzung des Werks, der Darbietung, des Ton- oder Tonbildträgers oder der Sendung erzielte Ertrag oder hilfsweise der mit der Nutzung verbundene Aufwand;

b) die Art und Anzahl der benutzten Werke, Darbietungen, Ton- oder Tonbildträger oder Sendungen;

c) das Verhältnis geschützter zu ungeschützten Werken, Darbietungen, Ton- oder Tonbildträger oder Sendungen sowie zu anderen Leistungen.

2) Die Entschädigung beträgt in der Regel höchstens 10 % des Nutzungsertrags oder -aufwands für das Urheberrecht und höchstens 3 % für die verwandten Schutzrechte; sie ist jedoch so festzusetzen, dass die Berechtigten bei einer wirtschaftlichen Verwaltung ein angemessenes Entgelt erhalten.

3) Die Werkverwendungen nach Art. 22 Abs. 1 Bst. b sind tariflich zu begünstigen.

Art. 57 Abs. 1 Einleitungssatz und 3

1) Wer in seinem Urheber- oder verwandten Schutzrecht oder in Bezug auf den Schutz seiner technischen Massnahmen oder seiner Information für die Wahrnehmung von Rechten verletzt oder gefährdet wird, kann vom Gericht verlangen:

3) Wer mit dem Begehren nach Art. 44b Abs. 1 Bst. b nicht durchdringt, kann vom Gericht verlangen, dass es die Anwenderin von technischen Massnahmen dazu verpflichtet, dem Begehren stattzugeben.

Art. 61 Abs. 1 Bst. e, g^{bis} und i

e) ein Werk unmittelbar oder mittelbar, vorübergehend oder dauerhaft, auf jede Art und Weise sowie in jeder Form ganz oder teilweise vervielfältigt;

g^{bis}) ein Werk mit irgendwelchen Mitteln so zugänglich macht, dass Personen von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben;

i) ein zugänglich gemachtes, gesendetes oder weitergesendetes Werk wahrnehmbar macht;

Art. 63 Abs. 1 Bst. e, e^{bis} und e^{ter}

e) eine zugänglich gemachte, gesendete oder weitergesendete Werkdarbietung wahrnehmbar macht;

e^{bis}) eine Werkdarbietung unter einem falschen oder einem anderen als dem von der ausübenden Künstlerin bestimmten Künstlernamen verwendet;

e[ter]) eine Werkdarbietung, einen Ton- oder Tonbildträger oder eine Sendung mit irgendwelchen Mitteln so zugänglich macht, dass Personen von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben;

Art. 63a

Verletzung des Schutzes von technischen Massnahmen und von Informationen für die Wahrnehmung von Rechten

1) Auf Verlangen der in Bezug auf den Schutz ihrer technischen Massnahmen oder ihrer Informationen für die Wahrnehmung von Rechten verletzten Person wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer vorsätzlich und unrechtmässig:

a) technische Massnahmen nach Art. 44a Abs. 2 mit der Absicht umgeht, eine unerlaubte Verwendung von Werken oder anderen Schutzobjekten vorzunehmen oder sie einer anderen Person zu ermöglichen;

b) Vorrichtungen und Erzeugnisse herstellt, einführt, anbietet, veräussert oder sonstwie verbreitet, vermietet, zum Gebrauch überlässt oder zu Erwerbszwecken besitzt, die hauptsächlich der Umgehung technischer Massnahmen nach Art. 44a Abs. 2 dienen;

c) Dienstleistungen zur Umgehung technischer Massnahmen nach Art. 44a Abs. 2 anbietet oder erbringt;

d) Werbung für Mittel oder Dienstleistungen zur Umgehung technischer Massnahmen nach Art. 44a Abs. 2 betreibt;

e) elektronische Informationen zur Wahrnehmung der Urheber- und verwandten Schutzrechte nach Art. 44c Abs. 2 entfernt oder ändert;

f) Werke oder andere Schutzobjekte, an denen Informationen über die Wahrnehmung von Rechten nach Art. 44c Abs. 2 entfernt oder geändert wurden, vervielfältigt, einführt, anbietet, veräussert oder sonstwie verbreitet, sendet, wahrnehmbar oder zugänglich macht.

2) Wer die strafbaren Handlungen nach Abs. 1 gewerbsmässig begeht (§ 70 StGB), ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Die Verfolgung findet durch die Staatsanwaltschaft statt.

3) Handlungen nach Abs. 1 Bst. e und f sind nur strafbar, wenn sie von einer Person vorgenommen werden, der bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass sie damit die Verletzung eines Urheber- oder verwandten Schutzrechts veranlasst, ermöglicht, erleichtert oder verschleiert.

Art. 65a

Verletzung der mit der Anwendung technischer Massnahmen verbundenen Kennzeichnungspflicht

Wer vorsätzlich die Kennzeichnungspflicht nach Art. 44b Abs. 1 Bst. a verletzt, wird mit Busse bis zu 20'000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle bis zu drei Monaten Freiheitsstrafe bestraft.

II.

Übergangsbestimmung

War die Verwendung des Werkes, einer Darbietung, eines Ton- und Tonbildträgers oder einer Sendung, die nach diesem Gesetz widerrechtlich wäre, bisher erlaubt, so darf sie vollendet werden, wenn sie vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen wurde.

III.

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (EWR-Rechtssammlung: Anh. XVII-9e.01)

IV.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.